

Berufsbildungsstelle des Fernmeldeamts 2 Nürnberg,
Preißlerstr. 5-15, 8500 Nürnberg 80

Merkblatt für Auszubildende zum Kommunikationselektroniker

1. Fernbleiben von der Arbeit

Bei Fernbleiben von der Arbeit haben die Auszubildenden am 1. Tag des Fernbleibens bis spätestens 10.30 Uhr die Berufsbildungsstelle

Rufnummer (09 11) 2 70 77 - 7 77

zu benachrichtigen, oder von den gesetzlichen Vertretern benachrichtigen zu lassen und das Fernbleiben zu begründen.

Bei Versäumnis des Berufsschulunterrichts sind die Berufsbildungsstelle und die Berufsschule unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Krankheit oder Unfall ist spätestens am 4. Tag der Berufsbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten, in der die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vermerkt ist. Dauert die Krankheit länger als auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung angegeben, muß unaufgefordert eine Folgebescheinigung des Arztes vorgelegt werden.

Sollte bei den Kurzerkrankungen (bis zu 3 Tagen) ohne Attest eine gewisse Häufigkeit auftreten, so kann der Auszubildende verpflichtet werden, bereits für den 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Davon abweichend ist für einen einzelnen Krankheitstag ein ärztliches Attest immer dann vorzulegen, wenn eine Aufsichtsarbeit (schriftliche Prüfung) angesagt war und wegen Krankheit diese Prüfung versäumt wurde. Sie ist in jedem Fall nachzuschreiben, in der Regel gleich bei Wiederaufnahme der Ausbildung.

Nach Beendigung der Krankheit hat sich der Auszubildende sofort bei der Berufsbildungsstelle (Ausbilder) und ggf. in der Berufsschule zurückzumelden.

2. Unfälle

Bei Arbeitsunfällen (dazu zählen auch Dienstsportunfälle sowie die Unfälle auf dem kürzesten Weg von und zur Arbeitsstätte) hat der Auszubildende sofort einen Unfallarzt aufzusuchen. Die Telefonnummern und Adressen sind nachstehend aufgeführt bzw. bei

Rufnummer (09 11) 2 70 77 - 7 77 zu erfragen.

a) <u>In Nürnberg</u> (Vorwahl: 09 11-)	Telefon-Nr.
Kliniken Dr. Erler GmbH Kontumazgarten 14 - 18	2 70 81
Klinikum der Stadt Nürnberg Flurstr. 17	3 98-0
Theresienkrankenhaus Mommensenstr. 16 - 28	56 99-1
Dr. Ostermeier, Facharzt f. Orthopädie Schweinauer Hauptstr. 107	66 66 99

...

- b) In Fürth (Vorwahl: 09 11-) Telefon-Nr.
Stadtkrankenhaus
Jakob Henlestr. 1 75 80-0
- c) In Lauf/Pegn. (Vorwahl: 0 91 23-)
Kreiskrankenhaus
Simonshofer Str. 55 1 80-0
- d) In Schwabach (Vorwahl: 0 91 22-)
Krankenhaus
Regelsbacher Str. 7 1 82-1

Unfallmeldungen

Alle Unfälle sind unverzüglich bei der Berufsbildungsstelle
Rufnummer (09 11) 2 70 77 - 7 77
zu melden, damit die Unfallaufnahme erfolgen kann.

Unfälle in der Berufsschule bzw. auf dem Weg zu und von der
Berufsschule gelten als Schülerunfälle und müssen auch bei
der Berufsschule gemeldet werden.

Unfälle bei Ausübung von Sport bei Sportvereinen sind Sport-
unfälle und müssen auch dem betreffenden Sportverein gemeldet
werden.

3. Urlaub

Alle Auszubildenden erhalten Jahresurlaub von z. Zt. 26 Arbeits-
tagen. Die Urlaubsabwicklung erfolgt entsprechend dem gültigen
Urlaubsplan, der jeweils zu Beginn des Ausbildungsjahres jedem
Auszubildenden ausgehändigt wird.

4. Fahrkosten

a) Tägliche Heimfahrer

Auszubildende, die nicht in Nürnberg wohnen, bekommen die
Kosten für die täglichen Fahrten zwischen Wohnort und Arbeits-
ort Nürnberg erstattet. Es werden nur die Kosten für die
jeweils preisgünstigste Fahrkarte erstattet.

Für die Zeit des Berufsschulbesuchs muß eine Fahrkostener-
stattung beim zuständigen Landratsamt beantragt werden. An-
träge hierfür sind bei der Berufsschule erhältlich.

Nach der teilweisen Erstattung vom Landratsamt verbleibende
Fahrkosten werden nachträglich auf Antrag von der DBP er-
stattet.

b) Familienheimfahrten

Auszubildende, die in einem Jugendwohnheim untergebracht sind, bekommen monatlich eine bezahlte Familienheimfahrt. Liegt der Familienwohnsitz des Auszubildenden über 100 km vom Dienstort entfernt, oder ist dieser nicht innerhalb von 3 Std. mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, so stehen ihm 8 Urlaubstage im Jahr zur Verfügung, die nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden. Die Einteilung der Fahrten wird von der Berufsbildungsstelle festgesetzt.

Zur Erstattung der Fahrkosten ist vom Auszubildenden selbst zum Monatsende, oder - wenn dieses auf einen Berufsschulblock fällt - vor Beginn des Berufsschulblocks, ein "Antrag auf Fahrkostenerstattung" zu stellen.

Die Antragsformblätter werden von den Ausbildern ausgegeben.

Auf dem Antrag sind Name, Ausbildungsjahr und Gruppe, Wohnort, Fahrtstrecke sowie benutzte Verkehrsmittel und Fahrpreis anzugeben.

Außerdem sind Fehlzeiten, Zeiten des Berufsschulblocks sowie der Ausbildung im Außengelände/Schweinau einzutragen.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge werden von den Ausbildern eingesammelt und nach entsprechender Teilbescheinigung an BBi 3d, H. Hüttlinger, zur Bearbeitung weitergeleitet.

5. Arbeitszeit und Pausenregelung

Die tägliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 7,5 Std. Sie beginnt pünktlich um 07.00 Uhr und endet um 15.35 Uhr bzw. am Freitag um 15.10 Uhr.

Bei Verspätungen hat der Auszubildende noch am gleichen Tag unaufgefordert seinem Ausbilder eine handgeschriebene Entschuldigung vorzulegen, aus der die Gründe seines Zuspätkommens klar ersichtlich sind.

Die täglichen Pausen betragen insgesamt 1 Stunde; Beginn und Ende sind den Aushängen in den Werkstätten oder dem Unterrichtsplan zu entnehmen.

6. Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist in der Eingangshalle, am schwarzen Brett im Treppenhaus vom Bauteil B (bei der Kantine) sowie in der Außenstelle Hansastr. in der Baracke 43 b, Werkstatt-raum, ausgehängt und kann dort eingesehen werden.

7. Volljährigkeit

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Volljährigkeit vom 31.07.74 tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

...

Das bedeutet, daß jeder Auszubildende von diesem Zeitpunkt an voll geschäftsfähig und für sich selbst verantwortlich ist. Zeugnisse und Ausbildungsnachweise müssen deshalb nicht mehr den Eltern (gesetzl. Vertretern) vorgelegt werden, sondern können von dem Auszubildenden selbst unterschrieben werden. Außerdem werden auch keine Benachrichtigungen mehr über den Leistungsstand oder sonstige Vorkommnisse, die den Auszubildenden betreffen, versandt.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die meisten Eltern auch weiterhin großen Anteil an der Ausbildung nehmen und ein berechtigtes Interesse an der Entwicklung ihres Kindes haben. Deshalb ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, bzw. gesetzl. Vertretern auch über diesen Zeitpunkt hinaus unbedingt erforderlich, um dem legitimen Informationsbedürfnis der Eltern im Einzelfall entgegenkommen zu können.

Volljährige Auszubildende, die nicht damit einverstanden sind, daß ihre Eltern, bzw. gesetzl. Vertreter Auskunft über den Ausbildungsstand erhalten, können jederzeit eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.

8. Rauchen und Alkoholgenuß während der Arbeitszeit und in den Pausen

- a) Jugendlichen unter 16 Jahren ist auf Grund § 31 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 3 des Jugendschutzgesetzes sowohl das Rauchen als auch der Genuß alkoholischer Getränke untersagt.

Auch Bier gehört zu den alkoholischen Getränken!

- b) Während der Arbeitszeit ist es den Auszubildenden nicht gestattet zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- c) Auszubildenden über 16 Jahren ist das Rauchen in den Arbeitspausen gestattet. Es stehen dazu folgende Räume zur Verfügung:
- Kantine (mit Ausnahme der Mittagspause)
 - Aufenthaltsraum für Auszubildende
 - Pausenhof
 - Treppenhaus des Gebäudeteils H (Adam-Klein-Straße)

In den Arbeitspausen ist es den über 16 Jahre alten Auszubildenden gestattet, in der Kantine Bier zu trinken. Um jedoch dem Inhalt des § 6 der Unfallverhütungsvorschriften für den fernmeldetechnischen Dienst gerecht zu werden, halten wir es für angebracht, daß dabei ein Viertelliter pro Arbeitspause nicht überschritten wird.

9. Dienstlicher Ausgleichssport

Der dienstliche Ausgleichssport ist als Ausgleich für einseitige körperliche Belastung während der Ausbildung gedacht und es wird deshalb auch kein Leistungs- sondern Ausgleichssport betrieben.

Im einzelnen bitten wir folgendes zu beachten:

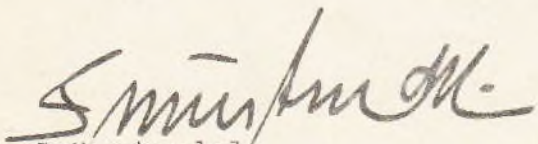
- a) In den Sommermonaten, bei gutem Wetter, findet der Dienstsport nachmittags auf dem Gelände des ESV Nürnberg-West-Fürth e. V. an der Regelsbacher Str. 56 statt. Für die Hinfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird ein Fahrschein ausgegeben. Dienstschluß ist dort nach Beendigung des Ausgleichssports.

In den Wintermonaten und bei schlechtem Wetter wird der Dienstsport in der Turnhalle, Preißlerstr., abgewickelt.

- b) Die zeitliche Einteilung regelt der Ausbildungsplan oder erfolgt auf Anordnung der für die Ausbildungsgruppen zuständigen Ausbilder.
- c) Für jugendliche Auszubildende ist die Teilnahme am Ausgleichssport Pflicht. Sie können nur aufgrund eines ärztlichen Attestes davon befreit werden, setzen jedoch dann während der Sportstunden ihre Ausbildung am Arbeitsplatz fort. Es ist deshalb erforderlich, daß sie dies ihrem Ausbilder bei Arbeitsbeginn (07.00 Uhr) melden.
- d) Sportunfälle und Unfälle im Zusammenhang mit dem Dienstsport melden Sie sofort, d. h. noch während der Sportstunde dem Dienstsportleiter.
- e) Alle Teilnehmer am Dienstsport haben bei der Sportausübung geeignete Sportkleidung zu tragen. Die Sportkleidung erhalten Sie kostenlos zur Verfügung gestellt.

Alle Auszubildenden, die auch während des dienstlichen Ausgleichssports eine ärztlich verordnete Brille tragen müssen, haben eine Sportbrille zu tragen. Die Kosten hierfür werden auf Antrag bis zu bestimmten Höchstsätzen erstattet.

- f) Halsketten, Ringe, Uhren usw. dürfen aus Unfallverhütungsgründen während der Sportstunden nicht getragen werden.
- g) Nach Beendigung der Sportstunden ist eine anschließende gründliche Körperreinigung in den Duschräumen selbstverständlich. Sie ist ein Bestandteil des Ausgleichssports.
10. Um einen reibungslosen Betriebsablauf sicherzustellen, ist es erforderlich, daß sich jeder Auszubildende in die Gemeinschaft einfügt, seine Pflichten gemäß § 4 des Berufsausbildungsvertrags getreu erfüllt und die in diesem Merkblatt gegebenen Anweisungen beachtet.


Grünsteudel
(Ausbildungsleiter)